

IG Industrie Allmend

Interessengemeinschaft Allmend Villmergen

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen IG Interessengemeinschaft Industrie Allmend Villmergen, besteht mit Sitz in Villmergen, eine Vereinigung der Industrie- und Gewerbeunternehmen des Industriegebietes Allmend Villmergen nach Art. 60 ZGB zur Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen. Sitz der IG ist die Unternehmung welche den Vorsitz/Präsidenten stellt.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Die IG-Allmend besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern

2.1 Eine Aufnahme kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen, mit nachträglicher Bestätigung an der GV.

Mitglied kann nur eine Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbeunternehmung im Bereich des Industriegebietes Allmend Villmergen werden.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Art. 3

Die Mitgliedschaft erlöscht durch

3.1 Freien Austritt, schriftlich auf die nächste GV

3.2 Ausschluss, nur durch GV-Beschluss

3.3 Auflösung der Firma oder Wegzug

Art. 4

BewerberInnen haben mündlich oder schriftlich an den Vorstand der IG ein Gesuch zur Aufnahme zu stellen.

Art. 5

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Art. 6

Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Gleiches Recht für jedes Mitglied.

Art. 7

Mit der Aufnahme als Mitglied der IG anerkennt die eintretende Firma die Bestimmungen der Statuten.

3. Organisation

Art. 8

Die Organe der IG sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Die Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, jeweils im folgenden Geschäftsjahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher schriftlich zusammen mit der Traktandenliste und dem Budget. Auch kann sie als virtuelle GV abgehalten werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes angesetzt werden oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen.

Jede ordnungsgemässe einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 11

- a) Wahl von 1 - 2 Stimmezählern
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Dechargeerteilung an den Vorstand
- g) Mutationen
- h) Wahlen des Vorstandes/Rechnungsrevisoren
- i) Wahl des Präsidenten
- j) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- k) Verschiedenes

Art. 12

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesse geheime Wahl oder Abstimmung.

5. Der Vorstand

Art. 13

Der an der GV für die Dauer von 1 Jahr gewählte Vorstand (mit steter Wiederwählbarkeit) besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vicepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitz

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Er erledigt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, wie folgt:

- a) Allgemeine Geschäfte
- b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Art. 14

Der Präsident leitet die Geschäfte der IG, Vorstandssitzungen und Versammlungen, und vertritt die IG nach aussen. Er führt gemeinsam mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er erstattet zu Händen der GV einen Jahresbericht.

Der Aktuar und Protokollführer besorgt die Korrespondenz der IG und weitere schriftliche Aufgaben. Er verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und IG-Versammlungen.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, ein genaues Mitgliederverzeichnis, erstellt die Jahresrechnung und besorgt den Eingang der Beiträge.

6. Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr (mit steter Wiederwählbarkeit) gewählt.

Diese prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

7. Finanzen

Art. 16

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17

Für die Verbindlichkeit der IG haftet nur das IG-Vermögen. Jede persönliche Haftung einer Mitgliederfirma ist ausgeschlossen.

Art. 18

Die Einnahmen der IG setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitgliederfirmen der IG
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Andere Einnahmen

8. Schlussbestimmung

Art. 19

Änderungen der Statuten sowie die Aufnahme von weiteren Firmen als Mitglieder der IG bedürfen der Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 20

Sämtliche Mitgliederfirmen sind - unabhängig von ihrer Grösse - gleichberechtigte Mitglieder. Jede Mitgliedfirma hat nur eine Stimme.

Art. 21

Die Auflösung der IG kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufener Mitgliederversammlung, erfolgen.

Der Beschluss bedarf 2/3 der an dieser Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten IG entscheidet die IG-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 22

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 6. September 2023 in Kraft.

Unterschiedene Originalbeispiele vom 06.09.2023 liegen beim Sekretariat der IG Allmend auf.